

Mitteilung des Senats vom 30. November 2010**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Zulassungsbeschränkung zum Vorbereitungsdienst im Lande Bremen (Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes „Gesetz zur Änderung des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes“ mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung noch in der nächsten Sitzung.

Der Gesetzentwurf bezweckt eine Reduzierung der jährlichen Einstellungszahl von 75 auf 60 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in den Vorbereitungsdienst.

Durch die Senkung der jährlichen Einstellungen von 75 auf 60 Rechtsreferendarstellen können ab 2013 dauerhaft die Kosten um ca. 490 000 € ab 2013 gesenkt werden. Im Jahr 2011 würde die Kostensenkung ca. 143 000 € betragen, für das Jahr 2012 ca. 388 000 €.

Gesetz zur Änderung des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 9 Absatz 1 Satz 1 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 – 2040-i-2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2010 (Brem.GBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „75“ wird durch die Angabe „60“ ersetzt.
2. Die Angabe „und zwar zum 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober bis zu je 25 Bewerber“ wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Bisher können in Bremen seit 1993 jährlich 75 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden, wobei für die Referendarinnen und Referendare die Möglichkeit besteht, sich bundesweit zu bewerben. Diese Einstellungspraxis wurde nicht geändert, obwohl bundesweit ein deutlicher Rückgang der Referendarzahlen zu verzeichnen ist. Alle Bundesländer außer Bremen haben ihre Referendarplätze – zum Teil – drastisch reduziert.

Da Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare während des Dienstes Unterhaltsbeihilfe erhalten, würden bei einem Wegfall von jährlich 15 Referendarstellen dauerhaft ab 2013 die Kosten um ca. 490 000 € gesenkt. Für das Jahr 2011 würde die Kostensenkung ca. 143 000 € betragen, für das Jahr 2012 ca. 388 000 €.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Nummer 1 (Änderung des § 9 Absatz 1, Satz 1, 2. Halbsatz Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz)

Bisher können in Bremen seit 1993 unverändert 75 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz). Aufgrund des bundesweiten Rückgangs der Referendarzahlen und der deutlichen Reduzierung der Referendarplätze in den übrigen Bundesländern soll die Zahl der Einstellungen in den Vorbereitungsdienst auf 60 Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare reduziert werden.

Dauerhaft würde die Reduzierung der Zahl der Einstellungen von 75 auf 60 Referendarstellen ab 2013 zu einer Kostensenkung von ca. 490 000 € führen.

2. Zu Nummer 2 (Änderung des § 9 Absatz 1, Satz 1, 3. Halbsatz Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetz)

Bisher wurde im letzten Halbsatz im Gesetz geregelt, dass die Einstellungen der Referendarinnen und Referendare zum 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober bis zu je 25 Bewerberinnen und Bewerber erfolgen. Die Regelung über die Daten der Einstellungen ist überflüssig. Künftig soll die Regelung über den Beginn der jährlichen Ausbildungsdurchläufe dem Präsidenten des Oberlandesgerichts als Leiter der Ausbildung gemäß § 35 JAPG obliegen.